



S a t z u n g

der Gemeinde Ostbevern über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostesch“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 in Verbindung mit § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 666 ff.), hat der Rat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die mit der Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Ostbevern für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostesch“ angeordnete Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit die v. g. Bebauungsplanänderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.